

77 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

17. 10. 1956.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom ,
mit dem das Österreichische Strafgesetz ge-
ändert und ergänzt wird (Strafgesetznovelle
1956).

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I.

Soldat im Sinne des Österreichischen Straf-
gesetzes 1945, ASlg. Nr. 2, ist jeder Angehörige
des Präsenzstandes des Bundesheeres.

ARTIKEL II.

Das Österreichische Strafgesetz 1945, ASlg.
Nr. 2, wird geändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 220 haben die Worte „oder Dienst-
pflichtigen“ zu entfallen.

2. Im § 495, in den Überschriften des An-
hangs zum allgemeinen Strafgesetz vom 27. Mai
1852, RGBl. Nr. 117 (Sonderbestimmungen für
aktive Heeresangehörige), und des ersten Teiles
dieses Anhangs, im § 533 und in seiner Über-
schrift, in den §§ 536, 561, 562, 574, 575, 578,
594, 598, 620, 641, 654 lit. f, 663 lit. e, 670
und 673 Z. II lit. a und b sowie im § 674 tritt
an die Stelle der Worte „Heeresangehörigen des
Präsenzdienstes“, „aktive Heeresangehörige“ und
„aktiven Heeresangehörigen“ jeweils das Wort
„Soldaten“ und in den §§ 562, 594, 598, 628
lit. c, 630, 631 lit. c, 642, 654 lit. c und e, 663
lit. f, 669 und 673 Z. I lit. b an die Stelle der
Worte „aktiver Heeresangehöriger“ und „aktive
Heeresangehörige“ jeweils das Wort „Soldat“.

3. Die §§ 537 bis 542 und ihre Überschriften
haben zu lauten:

„Sondevorschriften über die Bestrafung und die
Wirkungen von Verurteilungen.“

a) Arrest und Hausarrest.

§ 537. Den zu einfachem Arrest verurteilten
präsent dienenden Unteroffizieren, Chargen und
Wehrmännern ist die Wahl ihrer Beschäftigung
auch dann nicht überlassen, wenn sie sich den
Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unter-
stützung ihrer Angehörigen zu verschaffen fähig
sind.

Auf Hausarrest (§ 246) kann wider präsent
dienende Unteroffiziere, Chargen und Wehr-
männer nicht erkannt werden.

b) Abschaffung und Polizeiaufsicht.

§ 538. Während der Dauer des Präsenzdienstes
ist eine Abschaffung (§ 249) gegen einen Sol-
daten unwirksam.

Für die gleiche Zeit ist der Vollzug einer
Polizeiaufsicht gegen einen Soldaten gehemmt.

c) Gesetzliche Wirkungen jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens.

§ 539. Mit jeder Verurteilung wegen eines
Verbrechens ist kraft Gesetzes bei Berufsoffizieren
und zeitverpflichteten Soldaten die Ent-
lassung, bei anderen Soldaten mit Ausnahme der
Wehrmänner die Degradierung und bei Wehr-
männern die Unfähigkeit zur Beförderung ver-
bunden. Die Bestimmungen des § 26 bleiben
unberührt.

Wirkungen der Entlassung.

§ 540. Die Entlassung bewirkt neben den im
§ 26 lit. d bezeichneten Rechtsfolgen die Zurück-
setzung des Verurteilten zum Wehrmann des
Reservestandes sowie seine Unfähigkeit zur Be-
förderung.

Wirkungen der Degradierung.

§ 541. Die Degradierung bewirkt die Zurück-
setzung des Verurteilten zum Wehrmann (des
Reservestandes) und schließt seine Unfähigkeit
zur Beförderung ein.

Anwendung der Bestimmungen über die Degra-
dierung und Unfähigkeit zur Beförderung auf
Soldaten des Ruhestandes und auf Soldaten des
Reservestandes.

§ 542. Mit jeder Verurteilung wegen eines Ver-
brechens ist kraft Gesetzes bei Soldaten des
Ruhestandes und Soldaten des Reservestandes
mit Ausnahme der Wehrmänner die Degradie-
rung (§ 541), bei Wehrmännern des Reserve-

standes aber die Unfähigkeit zur Beförderung verbunden. Die Bestimmungen des § 26 bleiben unberührt.“

4. Die §§ 543 und 544 haben zu entfallen.

5. Der Eingang des § 547 hat zu lauten:

„§ 547. Außer den in den §§ 43 bis 46 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, angeführten Fällen werden diese Pflichten verletzt.“

6. Der § 561 lit. a hat zu lauten:

„a) in Gemeinschaft mit anderen gegen die bestehenden Dienstvorschriften, gegen ihre Vorgesetzten oder deren Befehle auflehnen oder sich hiezu verabreden oder.“

7. Der § 566 hat zu lauten:

„§ 566. Im standrechtlichen Verfahren ist in den Fällen der §§ 564 und 565 auf den Tod durch Erschießen zu erkennen.“

8. Im § 568 und in seiner Überschrift treten jeweils an die Stelle des Wortes „Wehrmänner“ die Worte „Chargen und Wehrmänner“.

9. Der § 570 hat zu lauten:

„§ 570. Wenn der Empörung durch Standrecht Einhalt zu tun für nötig erachtet wird, ist jeder Teilnehmer, der nach kundgemachter Androhung des Standrechtes Widerstand zu leisten fortfährt, mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.“

10. Der § 571 hat zu lauten:

„§ 571. Wenn das Standrecht nicht stattfindet, sind jedenfalls die Aufwiegler und Rädeführer wie auch die an der Empörung teilhabenden Offiziere und Unteroffiziere zu schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren und bei sehr hohem Grad der Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlages zu lebenslangem schwerem Kerker zu verurteilen.“

11. Der § 572 hat zu lauten:

„§ 572. Von den sonstigen Teilnehmern an der Empörung hat die im § 571 angeführte Strafe, sofern sie ihr nicht schon nach den §§ 564 und 565 unterliegen, noch jene zu treffen, die jemanden von der gegen sie aufgebotenen Mannschaft verwundet oder getötet haben. Hatte die Tötung die Eigenschaften des Mordes, so ist die auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe zu verhängen. Die übrigen Empörer sind zu Kerker von drei bis fünf Jahren und nach Umständen, besonders zur Kriegszeit, bis zu zehn Jahren zu verurteilen.“

12. Der § 584 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Behandlung der aus der Untersuchungs- oder Verwahrungshaft oder aus dem Strafhort entweichenden Soldaten.“

§ 584. Soldaten, die aus der Untersuchungs- oder Verwahrungshaft oder nach ihrer Aburteil-

lung aus dem Strafhort oder vom Transport dahin entweichen, werden ebenfalls der Desertion, die schon Verurteilten jedoch nur insofern schuldig, als sie unmittelbar nach Verbüßung ihrer Strafe noch Präsenzdienst zu leisten haben.“

13. Im ersten Absatz des § 585 hat der letzte Satz zu entfallen.

14. Der § 587 hat zu lauten:

„§ 587. Wenn sich ein Ausreißer dem, der ihn anhalten will, gewalttätig widersetzt und ihn oder von mehreren Anhaltern auch nur einen schwer verwundet oder getötet hat, so ist er zur Kriegszeit und im Frieden mit zehn- bis zwanzigjährigem schwerem Kerker, wenn aber die Tötung des Anhalters die Eigenschaften des Mordes hat, mit lebenslangem schwerem Kerker zu bestrafen.“

15. Der § 590 hat zu lauten:

„§ 590. Wenn ein Unteroffizier, eine Charge oder ein Wehrmann zur Kriegszeit das erste Mal oder im Frieden das zweite Mal desertiert, ist er mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

16. Der § 591 hat zu lauten:

„§ 591. Die erste, unter keinen besonderen Er schwerungsumständen im Frieden begangene Desertion ist an Unteroffizieren, Chargen und Wehrmännern mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

17. Der § 603 hat zu lauten:

„§ 603. Ist der Komplottstifter ein Unteroffizier, eine Charge oder ein Wehrmann und im Frieden wegen dieses Verbrechens oder wegen Desertion noch nie bestraft worden und keiner von den im Komplott Verfangenen wirklich entwichen, so ist die Strafe schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr.“

18. Im § 610 tritt an die Stelle des Wortes „Trunkenheit“ das Wort „Berauschtung“.

19. Im ersten Satz des § 626 treten an die Stelle der Worte „da er sie nach Vorschrift der Dienstordnung hätte hindern können“ die Worte „da er sie nach den Dienstvorschriften hätte hindern können“.

20. Der § 628 wird geändert wie folgt:

a) Die lit. a hat zu lauten:

„a) jeder Soldat der Artillerie, der bei was immer für einer feindlichen Gelegenheit das Geschütz oder die Munition, wenn die Möglichkeit der Verteidigung oder Rettung noch vorhanden ist, zaghafte verlässt oder sich ohne äußerste Not mit dem Geschütz dem Feinde ergibt;“;

b) die lit. b hat zu lauten:

„b) jeder zum Stand des Artillerie- oder sonstigen Militärführwesens gehörigen oder

zu dessen Leitung der Bedeckung beauftragte Soldat, der bei Annäherung des Feindes seine Bespannung oder das ihm für den Bedarf der Wehrmacht anvertraute Gut ohne äußerste Not um seiner persönlichen Sicherheit willen verläßt, unbrauchbar macht, dem Feinde oder der Plünderei preisgibt;“.

21. Der Eingang des § 644 hat zu lauten:

„§ 644. VI. Wenn ein Unteroffizier, eine Charge oder ein Wehrmann . . .“.

22. Der § 645 hat zu lauten:

„§ 645. VII. Setzt sich jemand, nachdem er zu was immer für einen Dienst außer dem Wachdienst (der im siebenten Hauptstück besonders behandelt wird) befohlen worden ist, durch Berauschtung außerstande, seinen Dienst anzutreten oder gehörig zu versehen, und verursacht er dadurch einen beträchtlichen Schaden oder begeht er im Zustand der selbstverschuldeten vollen Berauschtung eine Handlung oder Unterlassung, die ihm außer diesem Zustand als Verbrechen zugerechnet würde (§ 523), so soll er mit Kerker von sechs Monaten bis zu drei Jahren und nach der Größe des verursachten Schadens auch bis zu fünf Jahren bestraft werden.“

Fällt aber dem Schuldigen nur Fahrlässigkeit zur Last, so ist er, sofern die Tat nicht nach § 523 mit strengerer Strafe bedroht ist, im Frieden wegen Übertretung mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Ist die Tat zwar nach den vorstehenden Bestimmungen zu bestrafen, fiele sie aber auch unter die Strafdrohung des § 523, so kann auch auf alle sonst zugelassenen oder vorgeschriebenen Nebenstrafen und Maßnahmen der Besserung und Sicherung erkannt werden (§ 523 Abs. 3).

Die Verfolgung tritt nur auf Verlangen, auf Antrag oder mit Ermächtigung eines Beteiligten ein, wenn die Tat auch, falls sie nicht im berauschten Zustand begangen worden wäre, nur auf Verlangen, auf Antrag oder mit Ermächtigung verfolgt werden könnte.“

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 523 auch für Soldaten, sofern die Tat nicht nach den

vorstehenden Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

23. Der § 646 wird geändert wie folgt:

a) die Anfangsworte des § 646 lit. d haben zu lauten:

„d) wer als Unteroffizier, Charge oder Wehrmann . . .“.

b) Die lit. e hat zu lauten:

„e) wer sich im Dienste berauscht, jedoch weder einen beträchtlichen Schaden dadurch verursacht noch im Zustand der selbstverschuldeten vollen Berauschtung eine Handlung oder Unterlassung begangen hat, die nach den §§ 523 oder 645 mit strengerer Strafe bedroht wäre;“.

c) In der lit. f tritt an die Stelle des Wortes „Trunkenheit“ das Wort „Berauschtung“.

24. Der § 647 hat zu lauten:

„§ 647. In diesen Fällen ist der Schuldige, sofern die Tat nicht nach § 523 mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten und nach Beschaffenheit der erschwerenden Umstände mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten zu bestrafen.“

Ist die Tat zwar nach der vorstehenden Bestimmung zu bestrafen, fiele sie aber auch unter die Strafdrohung des § 523, so kann auch auf alle sonst zugelassenen oder vorgeschriebenen Nebenstrafen und Maßnahmen der Besserung und Sicherung erkannt werden (§ 523 Abs. 3).“

25. Die Überschrift zum Dritten Teil des Anhangs hat zu lauten:

„Andere von Soldaten begangene strafbare Handlungen.“

ARTIKEL III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz, und zwar hinsichtlich des Artikels II Z. 3, insoweit diese Bestimmungen die §§ 538 bis 542 StG. betreffen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das österreichische Bundesheer unterscheidet sich im Aufbau nicht un wesentlich von dem österreichischen Heer in der Zeit zwischen 1920 und 1938. Dies macht es erforderlich, das Strafgesetz, und zwar vor allem dessen Anhang, der Sonderbestimmungen für „aktive Heeresangehörige“ enthält, der durch das Wehr gesetz, BGBl. Nr. 181/1955, geschaffenen neuen Rechtslage anzupassen. Eine über eine solche Anpassung hinausgehende, der Entwicklung des Strafrechtes und des Wehrwesens Rechnung tragende Novellierung des Militärstrafrechtes muß, da eine solche legislative Maßnahme umfangreiche und zeitraubende Vorarbeiten erfordert, einem späteren Zeitpunkt vor behalten bleiben.

Die Bezeichnungen „Heeresangehöriger des Präsenzdienstes“, „aktiver Heeresangehöriger“ und „Heeresangehöriger“ sind dem geltenden Wehrrecht fremd. Die „Angehörigen des Bundesheeres“ werden im Wehr gesetz als solche oder als „Soldaten“ bezeichnet; aus dem Wehr gesetz ist allerdings nicht eindeutig zu entnehmen, ob unter „Soldaten“ nur Angehörige des Präsenzstandes oder auch Angehörige der Reserve zu verstehen sind. Einerseits wird nämlich im § 1 Abs. 2 des Wehr gesetzes das Bundesheer als bewaffnete Macht bezeichnet und im § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes das Bundesheer durch den beigefügten Klammerausdruck dem „Präsenz stand“ gleichgesetzt; daraus wäre zu entnehmen, daß im § 1 Abs. 4 des Wehr gesetzes unter „Angehörigen des Bundesheeres (Soldaten)“ ausschließlich präsent Dienende zu verstehen sind, da doch Reservisten keine Waffenträger sind. Anderseits aber zählt § 1 Abs. 4 des Wehr gesetzes unter den Soldaten auch Reserveoffiziere, Reserveunteroffiziere, Reserve-Chargen und Wehrmänner des Reservestandes auf und stellt den Reserve-Chargen Wehrpflichtige, die sich im Präsenz stand befinden, an die Seite, woraus man schließen könnte, daß zu den Soldaten auch Angehörige des Reservestandes zählen. Diese Divergenz zwingt dazu, für das Strafgesetz Klarheit zu schaffen. Der Entwurf macht

sich in dieser Bestimmung die zuerst erwähnte engere Auslegung des Begriffes zu eigen, und zwar deshalb, weil dies nicht nur dem gewöhnlichen Sprachgebrauch des Wortes „Soldat“ näherkommt, sondern auch im § 37 des Wehr gesetzes eine Stütze findet, der bestimmt, daß die Soldaten Soldaten vertreter wählen, wobei doch wohl nicht anzunehmen ist, daß auch Reservisten für diese Wahl wahlberechtigt sein sollen (Art. I des Entwurfs). Wo daher im Strafgesetz die Bezeichnungen „Heeresangehöriger des Präsenzdienstes“ und „aktiver Heeresangehöriger“ vorkommen, sollen sie durch die Bezeichnung „Soldat“ ersetzt werden (Art. II Z. 2, 12 und 25 des Entwurfs).

Der § 220 StG. enthält eine Strafdrohung gegen Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines aus dem Militärdienst entwichenen Soldaten oder Dienstpflchtigen (Ausreißers, Deserteurs). Da sich der Desertion nur schuldig machen kann, wer dem Präsenzstand des Bundesheeres angehört, also „Soldat“ ist, sollen im § 220 StG. die Worte „oder Dienstpflchtigen“ gestrichen werden. Die Waffen dient verweigerer, denen eine Erfüllung der Dienstpflcht ohne Waffe gestattet wurde (§ 27 Abs. 2 des Wehr gesetzes) leisten ordentlichen Präsenzdienst (§ 28 Abs. 4 des Wehr gesetzes) und sind daher Soldaten im Sinne des Art. I des Entwurfs und des § 220 StG. (Art. II Z. 1 des Entwurfs).

Die Wendungen „im aktiven Dienst stehend“ und „aktiv dienend“ im § 537 StG. sind dem Sprachgebrauch des neuen Wehr gesetzes entsprechend durch die Bezeichnung „präsent dienend“ zu ersetzen (Art. II Z. 3 des Entwurfs).

Nach § 1 Abs. 2 des Wehr gesetzes vom 18. März 1920, StGBL. Nr. 122, waren Heeresangehörige im Sinne dieses Gesetzes Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmänner. Unter die Bezeichnung „Wehrmann“ fielen auch Wehrmänner mit Chargengrad, kurz „Chargen“ genannt; dagegen gilt nach § 1 Abs. 4 des neuen Wehr gesetzes die Bezeichnung „Wehrmann“ nur für „Soldaten ohne Chargengrad“.

Wo daher im Anhang zum Strafgesetz von „Wehrmännern“ die Rede ist, soll diese Bezeichnung durch die Bezeichnung „Chargen und Wehrmänner“ ersetzt werden; wo aber der Anhang von „Wehrmännern ohne Chargengrad“ spricht, soll an die Stelle dieser Bezeichnung künftig schlechthin die Bezeichnung „Wehrmänner“ treten; die Aufzählung „Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmänner“ aber kann jeweils durch die kurze Bezeichnung „Soldat“ ersetzt werden (Art. II Z. 3, 8 und 15 bis 17, 20, 21 und 23 lit. a des Entwurfes).

Die §§ 539 bis 544 StG. enthalten Bestimmungen über die gegen aktive Heeresangehörige zu verhängenden „Ehrenstrafen“. Während nach § 26 StG. jede Verurteilung wegen eines Verbrechens schon kraft Gesetzes bestimmte Wirkungen — u. a. den Verlust aller öffentlichen Titel sowie den Verlust jedes öffentlichen Amtes und Dienstes und die Unfähigkeit, solche neu oder wieder zu erlangen — nach sich zieht, wird nach § 539 StG. durch eine strafgerichtliche Verurteilung an sich die Stellung des Verurteilten im Heer nicht berührt. Doch können bestimmte dienstrechte Folgen, ähnlich den im § 26 StG. normierten, vom Gericht gegen aktive Heeresangehörige als „Ehrenstrafen“ verhängt werden. Es sind dies:

1. die Entlassung, auf die nur gegen Offiziere, Unteroffiziere und länger dienende Mannschaftspersonen zu erkennen ist, und zwar erstens zwingend im Falle einer Verurteilung zum Tode oder zu schwerem Kerker und zweitens im Falle einer anderen Verurteilung, die nach dem früheren Wehrgesetz von der Aufnahme in das Heer ausschließt; doch ist in diesem Fall „statt auf Entlassung auf Degradierung oder Unfähigkeit zur Beförderung zu erkennen, wenn die strafbare Handlung weder auf ehrloser Gesinnung beruht noch sonst die Vertrauenswürdigkeit des Verurteilten zum Dienst im Heer beeinträchtigt“ (§ 541 StG.). „Die Entlassung bewirkt den Verlust der Dienststelle und Charge und aller durch den Militärdienst erworbenen Ansprüche sowie die Unfähigkeit, wieder in das Heer aufgenommen zu werden“ (§ 543);

2. die Degradierung, auf die gegen einen aktiven Heeresangehörigen zu erkennen ist, wenn er „nach den Ergebnissen des Strafverfahrens nicht ohne zu besorgenden Nachteil für den Dienst oder ohne schwere Schädigung des Standesanschens in seiner Charge belassen werden kann“ (§ 540 Abs. 1). „Die Degradierung bewirkt die Zurücksetzung zum Wehrmann ohne Chargengrad, die dauernde Unfähigkeit zur Erlangung einer Offizierscharge und die Unfähigkeit, innerhalb eines Jahres

eine andere Charge zu erlangen oder in höhere Bezüge vorzurücken (§ 542 Abs. 1 StG.);

3. die Unfähigkeit zur Beförderung, welche „die dauernde Unfähigkeit zur Erlangung einer Offizierscharge und die Unfähigkeit, innerhalb eines Jahres eine andere Charge zu erlangen oder in höhere Bezüge vorzurücken“ bewirkt (§ 542 Abs. 2 StG.). Auf sie kann nur gegen Wehrmänner ohne Chargengrad erkannt werden, und zwar unter ähnlichen Voraussetzungen wie gegen andere Soldaten auf Degradierung (§ 540 Abs. 2 StG.).

Zu 2. und 3.: Die Degradierung und die Unfähigkeit zur Beförderung kann im Urteil auch „mit der Wirkung ausgesprochen werden, daß der Verurteilte von jeder Beförderung dauernd ausgeschlossen ist“ (§ 542 Abs. 3).

Diese Regelung ist unbefriedigend.

Präsent dienende Soldaten stehen in einem öffentlichen Dienst, ähnlich wie etwa pragmatische Beamte der Gebietskörperschaften. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb sie den öffentlich Bediensteten im engeren Sinn gegenüber das Privilegium genießen sollen, daß mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens nicht wie bei diesen schon kraft Gesetzes (sondern erst durch Richterspruch) der Verlust der Dienststellung sowie der Verlust ihrer öffentlichen Titel (Dienstgradbezeichnungen) verbunden ist; insbesondere ist nicht erfindlich, weshalb dieser gerichtliche Ausspruch der Entlassung nicht bei allen Verbrechen, sondern nur bei einer Verurteilung zum Tode oder zu schwerem Kerker zwingend vorgeschrieben ist (§ 541 StG.) und die Degradierung und Unfähigkeit zur Beförderung bei keinem Verbrechen eine zwingend auszusprechende Maßnahme ist (§ 540 StG.).

Der Entwurf will daher in dieser Hinsicht die Soldaten den öffentlich Bediensteten gleichstellen, indem er in dem neuen § 539 StG. zunächst bestimmt, daß mit jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens schon kraft Gesetzes bei Berufsoffizieren und zeitverpflichteten Soldaten die Entlassung, bei anderen Soldaten (mit Ausnahme der Wehrmänner) die Degradierung, und bei Wehrmännern die Unfähigkeit zur Beförderung verbunden ist. Die Bestimmungen des § 26 StG. aber sollen hiervon unberührt bleiben.

Die gegen Soldaten eintretenden Rechtsfolgen einer Verurteilung wegen eines Verbrechens sollen aber das öffentliche Rechtsverhältnis des Soldaten zum Bundesheer nicht völlig zum Erlöschen bringen, da dem die allgemeine Wehrpflicht entgegenstehen würde und das geltende Wehrrecht den Begriff der Wehrunwürdigkeit nicht kennt. Demnach soll also auch der entlassene, de-

gradierte oder zur Beförderung unfähige Soldat — allerdings in jedem Falle nur mehr als Wehrmann oder als Wehrmann des Reservestandes und in keinem Falle als Berufssoldat — seinen Präsenzdienst zu leisten haben.

Unberührt bleiben aber auch die Bestimmungen des Gesetzes über die bedingte Verurteilung, wonach unter bestimmten Voraussetzungen auch der Eintritt der Rechtsfolgen bedingt aufgeschoben werden kann.

Die §§ 540 und 541 StG. in der Fassung des Entwurfes enthalten sodann nähere Bestimmungen über die im § 539 StG. normierten Rechtsfolgen der Entlassung und der Degradierung. Unter dem Begriff der Entlassung soll nunmehr die den Verurteilten als „Berufssoldaten“ treffende Rechtsfolge des § 26 lit. d (Verlust jedes öffentlichen Amtes und Dienstes und die Unfähigkeit, solche neu oder wiederzuerlangen) und seine Zurücksetzung zum Wehrmann des Reservestandes sowie seine Unfähigkeit zur Beförderung zusammengefaßt werden. Unter Degradierung soll die Zurücksetzung des Verurteilten zum Wehrmann oder zum Wehrmann des Reservestandes und seine Unfähigkeit zur Beförderung verstanden werden. Die Unfähigkeit zur Beförderung bedarf keiner weiteren Erklärung im Gesetz.

Die Dauer der Unfähigkeit zur Beförderung und der Unfähigkeit, die bezeichneten Rechte neu oder wieder zu erlangen, richtet sich ebenso wie die Dauer der entsprechenden im § 26 StG. normierten Rechtsfolgen nach § 6 der Strafgesetznovelle vom Jahre 1867, RGBI. Nr. 131.

Daß ebenso wie bei den Soldaten des Präsenzstandes auch bei den Soldaten des Reservestandes und des Ruhestandes die Degradierung beziehungsweise Unfähigkeit zur Beförderung vorgesehen werden muß (§ 542 des Entwurfes), bedarf wohl keiner näheren Begründung. Ein Berufsoffizier des Ruhestandes zum Beispiel soll demnach im Falle seiner Verurteilung wegen eines Verbrechens degradiert werden und außerdem soll ihn der im § 26 lit. g StG. normierte Verlust seines Ruhegenusses in dem dort bestimmten Ausmaß treffen.

Für die im Entwurf vorgeschlagene Neuregelung sprechen außer den bereits dargelegten auch noch folgende Erwägungen:

Unsere Rechtsordnung kennt keine Militärgerichte. Zur Durchführung der Strafverfahren gegen Soldaten sind vielmehr die ordentlichen Gerichte zuständig. Diese Gerichte wären nun überfordert, wollte man ihnen die mitunter subtile militärdienstrechtliche Aufgabe überlassen, zu beurteilen, ob der Täter nach den Ergebnissen des Strafverfahrens ohne zu besorgenden Nachteil für

den Dienst oder ohne schwere Schädigung des Standesanhens in seiner Charge belassen oder in eine Charge befördert werden kann (§ 540 StG.), ob durch die strafbare Handlung die Vertrauenswürdigkeit des Verurteilten zum Dienst beeinträchtigt (§ 541 StG.) und ob schließlich die Unfähigkeit zur Beförderung nur für ein Jahr oder für immer auszusprechen ist (§ 542 StG.). Diese Aufgaben sollen daher den Gerichten abgenommen werden. Wird ein Soldat wegen eines Verbrechens verurteilt, so soll schon das Gesetz bestimmen, welche Wirkungen mit der Verurteilung verbunden sind. Sind aber im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung eines Soldaten wegen eines Vergehens oder einer Übertretung dienstrechliche Maßnahmen der bezeichneten Art zu ergreifen, so soll deren Anordnung, ähnlich wie dies ja bei anderen öffentlichen Bediensteten der Fall ist, den (militärischen) Disziplinarbehörden überlassen bleiben.

Der § 538 StG. bestimmt, daß gegen aktive Heeresangehörige auf Abschaffung aus einem Ort, Bezirk oder Land nur erkannt werden kann, wenn im Urteil ihre Entlassung ausgesprochen wird, und daß dasselbe auch für die Unterbringung in einem Arbeitshaus und die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht gilt. Dieser Regelung liegt der Gedanke zugrunde, daß Abschaffung, Unterbringung in einem Arbeitshaus und Polizeiaufsicht mit einer Wehrdienstleistung des Verurteilten unvereinbar sind. Da nunmehr aber eine allgemeine Wehrpflicht besteht und, wie eben dargelegt, die Entlassung nicht bei allen Wehrpflichtigen, sondern nur bei den Berufsoffizieren und zeitverpflichteten Soldaten als Rechtsfolge jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens eintreten soll, kann die Zulässigkeit der eben erwähnten Maßnahmen nicht mehr davon abhängig gemacht werden, daß die Entlassung des Verurteilten ausgesprochen worden ist. Rechtspolitisch nicht vertretbar wäre es aber auch, die Zulässigkeit dieser Maßnahmen davon abhängig zu machen, ob der Soldat nach Strafverbüßung noch weiterhin ordentlichen Präsenzdienst zu leisten hat. Das würde nämlich bedeuten, daß die Abschaffung, die Unterbringung in einem Arbeitshaus und die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht keinem Rechtsbrecher gegenüber ausgesprochen werden könnte, der zur Zeit seiner Verurteilung Präsenzdienst leistet, mag die Tat, derenthalben diese Maßnahmen verhängt werden sollen, vor ihrer Einberufung zum Präsenzdienst oder während des Präsenzdienstes begangen worden sein und ohne Rücksicht darauf, wie lange nach Strafverbüßung noch Präsenzdienst zu leisten ist; darin läge ein unverständliches Privilegium präsent dienender Rechtsbrecher.

Nach dem Entwurf soll daher im § 538 bloß bestimmt werden, daß während der Dauer des Präsenzdienstes eine Abschaffung gegen einen Soldaten unwirksam und daß für die gleiche Zeit auch der Vollzug der Polizeiaufsicht gegen einen Soldaten gehemmt ist. Wird daher die Abschaffung oder die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht während des Präsenzdienstes ausgesprochen, so kann sie frühestens nach Beendigung der Dienstleistung vollzogen werden. Ist hingegen die Abschaffung gegen einen zum Präsenzdienst Eingezogenen bereits ausgesprochen oder steht ein zum Präsenzdienst Eingezogener schon unter Polizeiaufsicht, so dürfen diese Maßnahmen während der Prä-

seitleistung nicht vollzogen, sondern können erst nach deren Beendigung durchgeführt beziehungsweise fortgesetzt werden. Durch diese Bestimmung wird auch eine Lücke im geltenden Wehrrecht geschlossen: Denn nach § 29 des Wehrgesetzes ist eine Person, die zur Zeit der Einberufung unter Polizeiaufsicht steht, von der Einberufung in das Bundesheer nicht ausgeschlossen, und es würde nach geltendem Recht der Vollzug der Polizeiaufsicht auch durch die Einberufung nicht gehemmt; es wäre aber doch nicht vertretbar, einen präsent Dienenden zugleich unter die Befehlsgewalt seiner Vorgesetzten und unter Polizeiaufsicht zu stellen.

Die Unterbringung in einem Arbeitshaus hingegen kann ohne weiteres im Anschluß an die Strafe vollzogen werden; allerdings müßte § 30 Abs. 2 lit. c des Wehrgesetzes dahin ergänzt werden, daß auf die Dienstzeit nicht nur eine in Strafhaft, sondern auch eine in einem Arbeitshaus zugebrachte Zeit nicht eingerechnet wird. Gegen eine solche Novellierung des Wehrgesetzes im Rahmen dieser Strafgesetznovelle, also abseits vom Stammgesetz, sprechen allerdings erhebliche Bedenken legalistischer und rechtspolitischer Natur. Die notwendige Ergänzung des Wehrgesetzes soll daher einer umfassenden Wehrgesetznovelle vorbehalten bleiben, zu der es ja doch in absehbarer Zeit kommen dürfte. Diese Lösung kann umso eher vertreten werden, als die Frage der Anrechnung der in einem Arbeitshaus verbrachten Zeit auf die Dienstzeit der Natur der Sache nach erst nach längerer Zeit aktuell werden kann (Art. II Z. 3).

Im § 547 StG. muß die Anführung der §§ 35 bis 40 des Wehrgesetzes vom Jahre 1920 durch die Zitierung der entsprechenden Bestimmungen des Wehrgesetzes vom Jahre 1955 ersetzt werden; den §§ 38 (Dienstpflichtverletzung) und 40 (unerlaubte Verehelichung) des Wehrgesetzes vom Jahre 1920 entsprechende geistliche Strafdrohungen gibt es nach dem Wehrgesetz vom Jahre 1955 allerdings nicht mehr (Art. II Z. 5 des Entwurfes).

Die in den §§ 561 lit. a und 626 StG. vorkommenden Bezeichnungen „Militärdienstordnung“ und „Dienstordnung“ sollen im Sinne des § 12 des Wehrgesetzes durch die Bezeichnung „Dienstvorschriften“ ersetzt werden (Art. II Z. 6 und 19 des Entwurfes).

Seit dem Gesetz vom 3. April 1919, StGBI. Nr. 215, konnte nur bei Standrecht die Todesstrafe verhängt werden. Sie wurde grundsätzlich durch den Strang, bei aktiven Heeresangehörigen bei den mit dem Tode bedrohten militärischen Verbrechen jedoch durch Erschießen vollzogen. Als durch das Gesetz vom 19. Juni 1934, BGBI. 1934 II Nr. 77, auch im ordentlichen Verfahren die (durch den Strang zu vollziehende) Todesstrafe eingeführt wurde, wurde der Anhang zum Strafgesetz dahin geändert, daß bei Delikten, die auch im ordentlichen Verfahren mit der Todesstrafe bedroht sind, diese verhängt werden konnte und auch bei aktiven Heeresangehörigen nicht durch Erschießen, sondern durch den Strang zu vollziehen war. Diese Änderungen sind, da die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren wieder abgeschafft ist (Art. 85 B-VG. in der Fassung 1929) nicht mehr Bestandteil der geltenden Rechtsordnung. Auch über aktive Heeresangehörige kann die Todesstrafe wiederum nur im standrechtlichen Verfahren verhängt werden, wobei sie in den im Anhang zum Strafgesetz bezeichneten Fällen wie früher statt durch den Strang durch Erschießen vollzogen wird. Die vorgeschlagene Neufassung soll dieser bereits eingetretenen Rechtsänderung auch formell Ausdruck verleihen (Art. II Z. 7, 9 bis 11, 13 und 14).

Der § 583 bestimmt, daß, wer die Truppenabteilung oder militärische Anstalt oder Stelle, der er angehört, oder den ihm angewiesenen Aufenthalt eigenmächtig und mit dem Vorsatz, sich seiner Dienstpflicht für immer zu entziehen, verläßt oder sich in gleicher Absicht davon entfernt hält, der Desertion schuldig ist. Anschließend regelt der § 584 einen Sonderfall der Desertion durch Verlassen des „angewiesenen Aufenthaltes“, indem er bestimmt, daß aktive Heeresangehörige, die aus der Untersuchungs- oder Verwahrungshaft oder nach ihrer Aburteilung aus dem Straforde oder vom Transporte dahin entweichen, ebenfalls der Desertion schuldig werden, die schon Verurteilten jedoch nur insofern, als sie nach ausgestandener Strafe zur Fortsetzung des Militärdienstes verpflichtet bleiben und der Dienstpflicht nicht durch Entlassung ganz entledigt worden sind. Der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht Rechnung tragend, soll nunmehr angeordnet werden, daß sich der aus der Strafhaft entweichende Soldat der Desertion nur insofern schuldig

macht, als er unmittelbar nach der Verbübung seiner Strafe noch Präsenzdienst zu leisten hat. Der Fall, daß der Soldat durch Entlassung der Dienstpflicht ganz entledigt wird, könnte, da nach dem Entwurf die Entlassung die Wehrpflicht des Verurteilten nicht berührt, in Zukunft nicht mehr eintreten; die diesbezügliche Bestimmung im § 584 soll daher gestrichen werden (Art. II Z. 12 des Entwurfes).

§ 645 StG. enthält eine Verbrechensstrafdrohung gegen den Soldaten, der, nachdem er zu einem Dienst befohlen worden ist, sich „durch Berauschtung zur Antretung oder gehörigen Verschlung des Dienstes unfähig gemacht und dadurch Schaden verursacht oder in dem Zustande der vollen Berauschtung eine Handlung begangen hat, die sonst nach den §§ 236 und 523 zu bestrafen sein würde“. Eine mildere Strafdrohung nur wegen Übertretung ist für den Fall fahrlässiger Begehung der Tat vorgesehen.

Durch die Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 62, ist nun § 236 StG. gestrichen und § 523 StG. völlig neu gestaltet worden. War nämlich vor dieser Novelle die Trunkenheit nur — und zwar bloß als Übertretung — zu bestrafen, wenn der Berauschte eine Handlung oder Unterlassung begangen hat, die ihm sonst als Verbrechen zugerechnet worden wäre, so wird nach der Strafgesetznovelle 1952 die selbstverschuldete, die Zurechnungsfähigkeit ausschließende Berauschtung als Vergehen bestraft, wenn der Berauschte eine Handlung oder Unterlassung begeht, die ihm sonst als Verbrechen oder Vergehen zugerechnet würde, als Übertretung aber dann, wenn er eine sonst als Übertretung mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung begeht. Nach § 523 StG. in seiner früheren Fassung war die Strafe Arrest von einem bis zu drei, unter besonderen Voraussetzungen strenger Arrest bis zu sechs Monaten; nach der Strafgesetznovelle 1952 ist die Strafe des Vergehens Arrest oder strenger Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren, die der Übertretung Arrest oder strenger Arrest bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 100.000 Schilling.

Diese Änderungen des § 523 StG. würden nun, wenn man den Anhang zum Strafgesetz unverändert ließe, eine über das nach der bisherigen Rechtslage schon bestehende Maß hinausgehende, rechtspolitisch nicht mehr gerechtfertigte Schlechterstellung der Soldaten gegenüber den Zivilpersonen mit sich bringen, weil er nach § 645 Abs. 1 StG. auch dann wegen Verbrechens mit Kerker bis zu einem Jahr, unter Umständen sogar bis zu fünf Jahren, bestraft werden müßte, wenn er im Zustande

der vollen Berauschtung nur eine sonst als Übertretung mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung begeht, wogegen der Zivilist in einem solchen Fall gemäß § 523 StG. nur wegen Übertretung mit Arrest oder strengem Arrest bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft werden könnte.

Um diese unerwünschten Konsequenzen zu beseitigen, bestimmt der Entwurf im § 645, daß sich des dort bezeichneten Verbrechens — abgesehen von dem später zu behandelnden Fall der Schadenszufügung — nur schuldig macht, wer sich durch Berauschtung außerstande setzt, seinen Dienst anzutreten oder gehörig zu versehen, und im Zustande der selbstverschuldeten vollen Berauschtung eine Handlung oder Unterlassung begeht, die ihm außer diesem Zustand als Verbrechen zugerechnet würde.

Um eine Privilegierung des Soldaten gegenüber Zivilisten zu vermeiden, soll die Obergrenze des Grundstrafrahmens des § 645 StG. in Angleichung an den Strafraum des § 523 StG. von einem Jahr auf drei Jahre erhöht werden. Aus dem gleichen Grunde soll der zweite Absatz des § 645 StG., der eine Strafdrohung für den Fall der fahrlässigen Begehung vorsieht, durch die Bestimmung ergänzt werden, daß diese Strafdrohung nur dann anzuwenden ist, wenn die Tat nicht nach § 523 StG. mit strengerer Strafe bedroht ist, und es soll ferner eine weitere Bestimmung eingefügt werden (Abs. 3), wonach, wenn die Tat auch unter die Strafdrohung des § 523 StG. fiele, auch auf alle sonst zugelassenen oder vorgeschriebenen Nebenstrafen und Maßnahmen der Besserung und Sicherung erkannt werden kann.

In einem vierten Absatz soll entsprechend der im § 523 Abs. 4 StG. getroffenen Regelung bestimmt werden, daß die Verfolgung nur auf Verlangen, auf Antrag oder mit Ermächtigung eines Beteiligten eintritt, wenn die Tat, auch falls sie nicht im berauschten Zustand begangen worden wäre, nur auf Antrag, auf Verlangen oder mit Ermächtigung verfolgt werden könnte.

Schließlich soll in einem letzten Absatz — um eine mißverständliche Auslegung zu vermeiden — ausdrücklich bestimmt werden, daß die Strafdrohung des § 523 StG. auch auf Soldaten anzuwenden ist, sofern die Tat nicht nach dem Anhang zum Strafgesetz mit strengerer Strafe bedroht ist.

Bei Gelegenheit der Novellierung des § 645 StG. taucht die Frage auf, ob die schon vor der Strafgesetznovelle 1952 bestandene Schlechterstellung des Soldaten gegenüber Zivilpersonen auf dem Gebiete der Trunkenheitsdelikte beibehalten werden sollé oder

10

nicht. Diese Schlechterstellung bestand und besteht darin, daß der Soldat, wenn er im Zustande der vollen Berauschnung eine sonst als Verbrechen qualifizierte Handlung begeht, nur wegen Verbreichens bestraft wird, wogegen der Zivilist in einem solchen Falle vor der Strafgesetznovelle 1952 sich bloß einer Übertretung und nach dieser Novelle nur eines Vergehens schuldig macht; ferner darin, daß der Soldat wegen Verbreichens bestraft wird, wenn er sich durch Berauschnung zur Antretung oder gehörigen Versehung des Dienstes unfähig gemacht und dadurch Schaden verursacht hat, und zwar auch dann, wenn er im Zustande der Berauschnung keinerlei Handlung begeht, für die er sonst strafrechtlich zur Verantwortung gezogen würde, bei Zivilisten fehlt aber ein entsprechender Straftatbestand.

Diese Schlechterstellung des Soldaten ist in den besonderen Erfordernissen des Wehrdienstes begründet und soll daher beibehalten werden. Lediglich insofern soll nach dem Entwurf eine Milderung eintreten, als die gegenwärtige Rechtslage den Soldaten unbillig hart trifft. Eine solche unbillige Härte ist darin zu erblicken, daß nach der gegenwärtigen Rechtslage die Verursachung eines Schadens schlechthin die Tat zum Verbrechen qualifiziert, also auch die Verursachung eines minimalen Schadens, und zwar auch dann, wenn die Schadensverursachung an sich nicht gerichtlich, ja nicht einmal verwaltungsbehördlich strafbar wäre, also nur „ziviles“ Unrecht darstellen würde. Der Entwurf will daher das Erfordernis der Schadensverursachung durch das Erfordernis ersetzen, daß der Soldat durch seine Berauschnung einen beträchtlichen Schaden verursacht hat (Art. II Z. 22 des Entwurfes).

Nach § 646 lit. e StG. macht sich einer Übertretung wider die Zucht und Ordnung schuldig, „wer sich im Dienst berauscht,

jedoch weder einen Schaden dadurch verursacht noch eine Handlung verübt hat, die bei vorhandenem Bewußtsein als Verbrechen zu bestrafen wäre“. Nach § 647 StG. ist die Strafdrohung in diesem Fall Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten, nach Beschaffenheit erschwerender Umstände auch strenger Arrest bis zu sechs Monaten. Auch diese Bestimmungen wären im Hinblick auf die unter Umständen strengere Strafdrohung des § 523 StG., um eine Privilegierung des Soldaten gegenüber dem Zivilisten zu vermeiden, durch eine Subsidiaritätsklausel sowie durch die korrespondierende Bestimmung zu ergänzen, daß, wenn die Tat auch unter den Tatbestand des § 523 StG. fiele, auf alle sonst zugelassenen oder vorgeschriebenen Nebenstrafen und Maßnahmen der Besserung und Sicherung erkannt werden kann (Art. II Z. 23 lit. b und c und 24 des Entwurfes).

§ 523 StG. in der Fassung der Strafgesetznovelle 1952 unterscheidet sich vom § 523 in seiner ursprünglichen Fassung schließlich auch dadurch, daß sich die Strafdrohung nunmehr nicht nur auf die „Trunkenheit“, sondern ausdrücklich auf die „Berauschnung“ schlechthin, das ist also auf die durch berauschnende Mittel welcher Art immer herbeigeführte Berauschnung bezieht. Mag auch die auf andere Art als durch den Genuß alkoholischer Getränke herbeigeführte Berauschnung für den Bereich des Anhanges zum Strafgesetz nur von geringer praktischer Bedeutung sein, so empfiehlt es sich doch, auch in dieser Hinsicht eine Übereinstimmung zwischen dem Anhang und dem § 523 StG. in seiner geltenden Fassung herzustellen. Es soll daher das Wort „Trunkenheit“, wo es im Anhang zum Strafgesetz vorkommt (§§ 610 und 646 lit. f StG.), durch das Wort „Berauschnung“ ersetzt werden (Art. II Z. 18 und 23 des Entwurfes).

Der Artikel III enthält die Vollzugsklausel.